

Leitfaden zum Vereinsrecht	2
Einleitung	2
A. Was ist ein Idealverein?	3
B. Gründung eines Idealvereins	3
I. Vorüberlegungen.....	3
II. Gründungsmitglieder	4
III. Gründungsprotokoll	5
IV. Satzung.....	6
1. Inhalt.....	6
a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung.....	6
b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung.....	7
c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung.....	8
d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt.....	9
2. Form	9
V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister	9
1. Zuständiges Amtsgericht.....	9
2. Anmeldung	10
a) Anmeldungsschreiben	10
b) Beizufügende Unterlagen.....	11
3. Kosten.....	11
VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.....	11
C. Laufender Betrieb eines Vereins	12
I. Mitgliederversammlung	12
1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung.....	12
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung	12
3. Einberufung der Mitgliederversammlung	13
4. Durchführung der Mitgliederversammlung	14
5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	16
II. Vorstand.....	17
1. Rechtsstellung des Vorstands.....	17
2. Aufgaben des Vorstands.....	17
3. Bestellung des Vorstands	18
4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein	20
5. Ende des Vorstandsamtes.....	21
III. Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten	21
IV. Spätere Änderungen im Verein.....	22
1. Satzungsänderungen.....	22
2. Mitgliederwechsel	23
a) Erwerb der Mitgliedschaft.....	23
b) Erlöschen der Mitgliedschaft	23
D. Beendigung des Vereins.....	24
E. Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht.....	25

Leitfaden zum Vereinsrecht

Einleitung

Vereine und Vereinsmitglieder leisten durch vielfältige Aktivitäten und viel bürgerschaftliches Engagement einen wertvollen Beitrag zum Gemeinwohl.

Mit diesem Leitfaden möchte das Bundesministerium der Justiz Vereinsgründer, Vereinsmitglieder und Vereine bei Fragestellungen rund um das Vereinsrecht unterstützen.

Von der Gründung, über den laufenden Betrieb bis hin zur Beendigung eines Vereins gibt es vieles zu beachten.

Wenn Sie einen Verein gründen wollen oder sich als Mitglied oder Organ eines Vereins über Ihre Rechte und Pflichten informieren möchten, kann dieser Leitfaden viele wichtige Auskünfte geben und zum Beispiel mit Hinweisen auf andere Informationsmöglichkeiten weiterhelfen.

Qualifizierten Rechtsrat im Einzelfall kann er nicht ersetzen. Wir hoffen jedoch, dass der Leitfaden allen Interessierten eine erste nützliche Orientierung in den wichtigsten vereinsrechtlichen Fragen bietet.

A. Was ist ein Idealverein?

Der sogenannte „Idealverein“ ist die häufigste und typische Form eines Vereins.

Ein Idealverein ist ein Zusammenschluss,

- dem mehrere Personen unter einem Vereinsnamen angehören,
- der freiwillig ist und auf eine gewisse Dauer angelegt wurde,
- der einen gemeinschaftlichen ideellen Zweck verfolgt,
- der einen Vorstand hat und
- der als Vereinigung unabhängig von seinem Wechsel der Mitglieder besteht und damit körperschaftlich organisiert ist.

Ein ideeller Zweck ist ein Zweck, der nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung und damit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Die möglichen ideellen Zwecke sind vielfältig. Das zeigt die bunte Vereinslandschaft in Deutschland: Vereinigungen zur Förderung des Sports, der Kultur, von Natur und Umwelt oder karitativer Zwecke sind überwiegend als Idealvereine organisiert. Allerdings können auch Idealvereine wirtschaftlich tätig sein, nämlich dann, wenn diese Tätigkeit dem ideellen Hauptzweck eindeutig untergeordnet ist. Zum Beispiel bleibt ein Sportverein auch dann ein Idealverein, wenn er in seinem Vereinsheim ein Restaurant führt. Hier ist die wirtschaftliche Betätigung nämlich nur ein untergeordneter Nebenzweck – Hauptzweck bleibt die Förderung des Sports.

B. Gründung eines Idealvereins

I. Vorüberlegungen

Der Idealverein kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Wird der Verein eingetragen, so spricht man vom **eingetragenen Verein** oder auch vom rechtsfähigen Idealverein (§ 21 BGB). Wird der Verein nicht eingetragen, so spricht man vom **nichteingetragenen Verein** oder auch nichtrechtsfähigen Idealverein. Sowohl der rechtsfähige als auch der nichtrechtsfähige Verein kann Träger von Rechten und Pflichten sein, kann klagen und verklagt werden und Vermögen erwerben. Unterschiede zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Idealverein bestehen jedoch beim **Haftungsrecht**: Zwar haften die Mitglieder weder beim eingetragenen noch beim nichteingetragenen Verein persönlich für die Verbindlichkeiten des Idealvereins. Beim nichteingetragenen Verein haften die für den Verein handelnden Personen aber neben dem Verein auch persönlich für

Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins abgeschlossen werden (§ 54 Satz 2 BGB).
Handelnde Person ist jede Person, die im Namen des Vereins direkt tätig wird und in irgendeiner Weise als Teil des Vereins in Erscheinung tritt.

Der eingetragene Verein kann ein Grundstück oder Rechte an einem Grundstück erwerben und selbst auch im Grundbuch stehen. Die **Grundbuchfähigkeit** des nichteingetragenen Vereins ist dagegen umstritten. Der nichteingetragene Verein kann als solcher nach noch überwiegender Ansicht selbst nicht in das Grundbuch eingetragen werden. Anstelle des nichteingetragenen Vereins müssen sämtliche Vereinsmitglieder mit dem Zusatz „als Mitglied des nichteingetragenen Vereins“ eingetragen werden. Probleme kann diese Art der Eintragung bei einem häufigen Mitgliederwechsel mit sich bringen.

Insgesamt sind also die rechtlichen Unterschiede nicht groß. Sie sollten sie bei der Gründung Ihres Vereins aber berücksichtigen. Wenn zum Beispiel während des Bestehens des Vereins in jedem Fall ein Grundstück erworben werden soll und der Verein allen Interessierten zum Beitritt offenstehen soll, so dass ein reger Mitgliederwechsel nicht ausgeschlossen ist, hat ein eingetragener Verein Vorteile.

Ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen werden soll, ist dagegen leichter zu gründen und es bestehen auch keine Registerpflichten. Für die Verfolgung von kurzfristigen Zielen kann diese Vereinsform sinnvoller sein als der eingetragene Verein.

II. Gründungsmitglieder

An der Gründung eines Vereins müssen **mindestens zwei Personen** beteiligt sein. Zwar bestimmt das Gesetz keine Gründerzahl. Der Verein wird geschaffen durch Einigung der Gründer über die Satzung, wofür zwei Personen notwendig sind.

Die **Eintragung in das Vereinsregister** erfolgt jedoch nur, wenn der Verein **mindestens sieben Mitglieder** hat (§ 59 Abs. 3 BGB). Es ist daher denkbar, dass der Verein zunächst von zwei Personen gegründet wird und bis zur Anmeldung im Vereinsregister weitere Mitglieder aufgenommen werden, so dass dann eine von sieben Mitgliedern unterzeichnete Satzung eingereicht werden kann. Ein Verein kann aber auch schon von sieben oder mehr Personen gegründet werden, so dass er bereits mit Gründung eintragungsfähig ist.

Gründungsmitglieder können alle natürlichen Personen sein, aber beispielsweise auch Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, andere rechtsfähige Vereine,

Stadtgemeinden und Landkreise oder auch Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine.

Alle Gründungsmitglieder müssen **geschäftsfähig** sein, weil der Gründungsakt ein Vertrag ist. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben aber noch nicht 18 Jahre alt sind, können einen Verein nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, also meist der Eltern, gründen. Auch eine Person, für die ein Betreuer bestellt ist, kann Gründungsmitglied sein, es sei denn, sie ist geschäftsunfähig.

Wenn eines der Gründungsmitglieder bei der Vereinsgründung nicht geschäftsfähig war, dann ist der Gründungsakt dennoch wirksam, wenn nur die erforderliche Mindestzahl von Gründungsmitgliedern geschäftsfähig war.

III. Gründungsprotokoll

Zur Gründung eines Vereins müssen sich die Gründungsmitglieder über zwei Punkte einigen: Über die Errichtung des Vereins und über seine Satzung. Diese **Einigung** bildet den sogenannten „Gründungsakt“. Die Gründungsmitglieder sollten festlegen, ob der Verein als nichtrechtsfähiger Verein bestehen oder durch Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen soll. Zudem ist der erste Vorstand zu wählen. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Wie viele Personen den Vorstand bilden sollen, legt die Satzung fest. Diese Vereinbarungen müssen in einem Gründungsprotokoll festgehalten und von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben werden.

Mit der Beschlussfassung über die Satzung und der Wahl des Vorstands entsteht ein nichtrechtsfähiger Verein. Ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so spricht man bis zur Eintragung vom sogenannten „Vorverein“.

Muster eines Gründungsprotokolls

Broschüre „Alles zum Verein“ - Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2008:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do?id=912575>

IV. Satzung

Jeder Verein benötigt eine Satzung, über die bei der Gründung des Vereins beschlossen wird.

1. Inhalt

Es gibt Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten *muss*, Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten *sollte* und Inhalte, die eine Vereinssatzung zusätzlich enthalten *kann*.

a) Muss-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins *muss* nach § 57 BGB folgende Angaben enthalten:

- den Zweck des Vereins,
- den Namen des Vereins,
- den Sitz des Vereins und
- eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

aa) Zweck

Die Gründungsmitglieder geben ihre Zielsetzung an und bezeichnen klar, was durch den Verein erreicht werden soll und damit Leitsatz für die praktische Vereinstätigkeit wird.

bb) Name

Die Gründungsmitglieder können den Namen des Vereins grundsätzlich frei wählen. Jedoch darf der Vereinsname nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn Buchstaben aneinandergereiht werden, die kein Wort bilden (Beispiel: „G.B.B.“).

Außerdem soll sich nach § 57 Abs. 2 BGB der Name von anderen in diesem Ort oder dieser Gemeinde eingetragenen Vereinen deutlich unterscheiden. Zudem darf der einzutragende Name keine irreführenden Angaben enthalten. Gründet ein Verein zum Beispiel eine private Ausbildungsstätte ohne eine staatliche Genehmigung, darf er diese nicht als „Universität“ bezeichnen.

cc) Sitz

Jeder Verein braucht einen Vereinssitz. Der Sitz ist der für gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten festgelegte Ort. Er wird in der Satzung festgelegt und ist im Grundsatz frei bestimmbar. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verein an seinem gewählten Sitz tatsächlich

aktiv oder postalisch zu erreichen ist. Zu beachten ist außerdem, dass der Ort genau bestimmt sein muss.

Wenn der Sitz nicht festgelegt wird, dann gilt nach § 24 BGB als Sitz der Ort der Verwaltung, also der Ort, an dem die Vereinsorgane schwerpunktmäßig tätig sind. Allerdings darf das Registergericht einen Verein nicht eintragen, wenn er in der Satzung keinen Sitz bestimmt hat.

dd) Eintragungswillen

Die Satzung eines eingetragenen Vereins muss auch bestimmen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen werden soll.

b) Soll-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins *soll* nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind),
- die Bildung des Vorstandes, die eindeutig bestimmt, wie sich der Vorstand zusammensetzt,
- die Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse.

Die Satzungsregelung über den **Ein- und Austritt** soll klarstellen, wie sich diese vollziehen. Zum Beispiel soll die Satzung klären, ob für einen Eintritt die bloße Beitrittserklärung genügt oder ob ein Aufnahmeverfahren zu durchlaufen ist.

Die Regelung über die **Beiträge** soll mindestens festlegen, ob Beiträge zu leisten sind. Art und Höhe der Beiträge müssen nicht in der Satzung festgelegt werden.

Die Regelungen über die **Bildung des Vorstandes** müssen mindestens die Aussage enthalten, ob sich der Vorstand aus einer oder mehreren Personen zusammensetzen soll. Der Verein kann die Ämter mehrerer Vorstandsmitglieder nach seinen Vorstellungen bezeichnen. Die Satzung sollte aber keine Zweifel darüber aufkommen lassen, welche Inhaber der in der Satzung bezeichneten Vereinsämter den Vorstand bilden. Bestimmt zum Beispiel eine Satzung, dass ein Vorstand aus drei Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht und dass, der Verein nur gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden vertreten wird, steht nicht eindeutig fest, wer Vorstand nach § 26 BGB

ist. Wenn nur die drei Vorsitzenden den Vorstand nach § 26 BGB bilden sollen, muss das Vereinsorgan, dem noch weitere Mitglieder angehören sollen, anders bezeichnet werden. Gebräuchlich sind insoweit die Bezeichnungen erweiterter Vorstand oder Gesamtvorstand, die diese Organe deutlich vom Vorstand nach § 26 BGB abgrenzen.

Über die **Voraussetzungen und die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung** können die Vereine grundsätzlich frei entscheiden. Die Regelungen müssen aber eindeutig und bestimmt sein.

Die Satzung kann eine bestimmte **Form für die Beurkundung der Beschlüsse** festlegen, sie kann aber die Beurkundung auch ausschließen. Für Beschlüsse, die ins Vereinsregister einzutragen sind, empfiehlt es sich allerdings nicht auf eine Beurkundung zu verzichten, da sie beim Registergericht eingereicht werden müssen.

Zwar handelt es sich bei § 58 BGB nur um eine bloße „Soll-Vorschrift“. Ein Verein darf allerdings vom Registergericht nach § 60 BGB nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält.

c) Kann-Inhalt der Vereinssatzung

Im Übrigen gibt es in §§ 21 ff. BGB gesetzliche Regelungen für Vereinssatzungen, welche anwendbar sind, wenn die Satzung keine Aussagen trifft. Es ist somit eine „gesetzliche Regelvereinsverfassung“ vorhanden, die in vielen Fällen zu einem ausgewogenen Interessenausgleich aller Beteiligten führt. Satzungsregelungen sind nur erforderlich, soweit für den Verein andere Regelungen gelten sollen.

Grundsätzlich sind Abweichungen zulässig. Der Verein kann aufgrund seiner Vereinsautonomie seine innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen. So lassen sich beispielsweise die Rechte der Mitglieder weitgehend beschränken; dem Vorstand kann eine übermächtige Stellung eingeräumt werden und es ist ein für bestimmte Mitglieder mehrfaches Stimmrecht denkbar.

Allerdings kann nicht alles Inhalt der Vereinssatzung sein. So ist beispielsweise die Grenze überschritten, wenn die Satzung einem Vereinsorgan Willkür ermöglicht oder der Fremdeinfluss auf den Verein so stark ist, dass der Verein zur selbstständigen Willensbildung nicht mehr in der Lage ist. Sofern Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen gewünscht sind, ist es sinnvoll, sich dazu rechtlich beraten zu lassen.

d) Steuerrechtlich veranlasster Inhalt

Bestimmte Zwecke, die ein Verein verfolgt, werden steuerlich begünstigt. Hierfür werden jedoch entsprechende Anforderungen an den Inhalt der Satzung gestellt. Einige Hinweise hierzu finden Sie im Kapitel E „Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht“.

2. Form

Es gibt zwar keine Formvorschriften für die Erstellung der Satzung. Beim **eingetragenen Verein** ist aber die **Schriftform** erforderlich, da nach § 59 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB die von den Gründern unterzeichnete Satzung beim Vereinsregister einzureichen ist. Im Übrigen ist auch beim nichteingetragenen Verein die Schriftform zu empfehlen. Die Satzung muss in **deutscher Sprache** verfasst werden. In Sachsen und Brandenburg sind auch Satzungen in Sorbisch mit einer deutschen Übersetzung zulässig.

Mustersatzungen eines Vereins

Broschüre „Alles zum Verein“ - Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2008:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do?id=912575>

Broschüre „Steuertipps für Vereine“ - Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2007:

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1900795/RundumdenVerein.pdf>

V. Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister

Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister müssen Sie eine Anmeldung und bestimmte Unterlagen bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht einreichen.

1. Zuständiges Amtsgericht

Örtlich zuständig ist im Grundsatz das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

Die Bundesländer können aber die Vereinssachen mehrerer Bezirke einem bestimmten Amtsgericht zuweisen. Von dieser sogenannten „Konzentrationsermächtigung“ haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht.

2. Anmeldung

Beim Vereinsregister sind nach § 59 Abs. 1 und 2 BGB einzureichen:

- ein Anmeldungsschreiben,
- das Original und eine Abschrift (zum Beispiel eine Kopie) der Satzung und eine Abschrift des Gründungsprotokolls,
- eine Abschrift über die Bestellung des Vorstands.

a) Anmeldungsschreiben

Das Anmeldungsschreiben soll Folgendes enthalten:

- die Anmeldung des gegründeten Vereins zur Eintragung im Vereinsregister,
- Namen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Vorstandsmitglieder und
- die öffentlich beglaubigten Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Das Schreiben sollte von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Ihre **Unterschriften** sind **notariell zu beglaubigen** (§§ 59 Abs. 1, 77 BGB).

Hierfür suchen die Vorstandsmitglieder einen Notar auf, legen einen Personalausweis oder einen Reisepass vor und unterschreiben vor dem Notar das Anmeldungsschreiben. Dieser beglaubigt sodann die Identität der Unterzeichnenden.

Das Anmeldungsschreiben kann vom Verein selbst erstellt werden. Aber auch der Notar kann ein solches Anschreiben erstellen und er kann die Anmeldung an das Registergericht weiterleiten. Die Notarkosten für die Unterschriftsbeglaubigung sind wesentlich geringer als die für die Erstellung des Anmeldeantrags.

Muster für die Anmeldung eines Vereins

Broschüre „Alles zum Verein“ - Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2008

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do?id=912575>

Broschüre „Das Vereinsrecht“ - Hessisches Ministerium der Justiz, Stand 2007

http://www.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/d6f/d6f10920-2795-0411-1010-4397ccf4e69f,22222222-2222-2222-2222-222222222222.true.pdf

b) Beizufügende Unterlagen

Der Anmeldung sind das **Original und eine Abschrift der Satzung** beizufügen. Aus der Satzung soll sich der Tag der Errichtung des Vereins ergeben (§ 59 Abs. 3 BGB). Die Urschrift der Satzung muss **von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben** sein. Damit muss der Verein jetzt also sieben Mitglieder haben, entweder bei Gründung durch mindestens zwei Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder oder durch Gründung des Vereins von vornherein durch mindestens sieben Gründungsmitglieder.

Zudem ist eine **Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands** beizufügen (§ 59 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Wenn diese im Gründungsprotokoll enthalten ist, so ist eine Abschrift des Gründungsprotokolls einzureichen.

3. Kosten

Das Gericht und der Notar berechnen ihre Kosten nach einem Geschäftswert. Die Gebühren sind je nach der Höhe des Geschäftswerts einer Tabelle in der Kostenordnung (KostO) zu entnehmen.

Wenn nicht genügend Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Geschäftswerts vorliegen, so ist der Geschäftswert gemäß § 30 Abs. 2 KostO regelmäßig mit 3.000 Euro anzunehmen. Je nach Fall kann dieser Wert niedriger oder höher sein. Nach einem Geschäftswert von 3.000 Euro beträgt eine volle Gebühr derzeit 26 Euro. Die Gerichtskosten für die Eintragung des Vereins betragen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 KostO das Doppelte der vollen Gebühr, damit also für die erste Eintragung in diesem Rechenbeispiel 52 Euro. Zusätzlich entstehen Veröffentlichungskosten.

Die Notarkosten betragen für die Beglaubigung einer Unterschrift ein Viertel der vollen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro und höchstens 130 Euro (§§ 140, 33, 45 KostO).

VI. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB eingetragen:

- der Name des Vereins mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ oder nach abweichender Satzung in Kurzform „e. V.“,
- der Sitz,
- der Tag der Satzungserrichtung,
- die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte aller Vorstandsmitglieder,

- Regelungen in der Satzung, die die Vertretungsberechtigung des Vorstands und die Beschlussfassung betreffen.

Die Eintragung wird vom Amtsgericht veröffentlicht (§ 66 Abs. 1 BGB). Die Urschrift der Satzung wird dem Verein mit einer Bescheinigung der Eintragung zurückgegeben.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erwirbt der Verein Rechtspersönlichkeit als juristische Person (§ 21 BGB). Der bisherige Vorverein wird eingetragener Verein (e.V.). Alle Rechte und Pflichten des Vorvereins gehen auf den eingetragenen Verein über.

C. Laufender Betrieb eines Vereins

I. Mitgliederversammlung

1. Rechtsstellung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung kommen die Mitglieder des Vereins zusammen, um durch Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Nach dem gesetzlichen Leitbild sollen die Mitglieder eines Vereins persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen und dort über die Vereinsangelegenheiten mitentscheiden. Die Mitgliedschaft im Verein und die mit ihr untrennbar verbundenen Teilhaberechte der Vereinsmitglieder sind nach § 38 Satz 1 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Satzung kann jedoch zulassen, dass die Mitgliedschaft übertragen werden kann.

Ist das Vereinsmitglied nicht handlungsfähig, kann der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben. So können für geschäftsunfähige minderjährige Vereinsmitglieder die Eltern oder ein Vormund handeln. Ist eine juristische Person Mitglied eines Vereins, üben grundsätzlich die zuständigen Organe die Mitgliedschaftsrechte aus.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über Folgendes zu entscheiden:

- über die Bestellung des Vorstands (§ 27 Abs. 1 BGB),
- über die Änderung der Vereinssatzung (§ 33 BGB) und
- über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

Der Mitgliederversammlung werden die **grundlegenden Entscheidungen** zugewiesen, während der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Dafür gibt es gute Gründe. Der Vorstand kann regelmäßig schneller und sachkundiger über die laufenden Geschäfte des Vereins entscheiden. Eine Mitgliederversammlung kann nicht so einfach einberufen werden wie eine Vorstandssitzung. Allerdings sind die Vorgaben der § 27 Abs. 1 und § 33 BGB durch die Satzung abänderbar (§ 40 BGB). Durch die Vereinssatzung können die Aufgaben zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auch anders verteilt werden.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Damit die Vereinsmitglieder über die Angelegenheiten des Vereins entscheiden können, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Zuständig für die Einberufung ist der **Vorstand**, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, muss bei eingetragenen Vereinen in der Satzung bestimmt werden (§ 58 Nr. 4 BGB).

Vereinssatzungen sehen ordentliche Mitgliederversammlungen üblicherweise innerhalb bestimmter Zeiträume vor, zum Beispiel mindestens einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach § 36 BGB einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind. § 37 BGB sieht außerdem vor, dass die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Auch die **Form und das Verfahren** der Einberufung müssen eingetragene Vereine in ihrer Satzung bestimmen. In der Regel ist in den Vereinssatzungen vorgesehen, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung einberuft. Dies kann geschehen, indem der Vorstand die Mitglieder durch entsprechende Schreiben zur Mitgliederversammlung einlädt. Die Mitgliederversammlung kann aber auch durch eine Bekanntmachung in einer Tageszeitung, in der Vereinszeitung oder durch einen Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins einberufen werden.

Die Einladung muss **Ort und Zeit der Versammlung** angeben. Manche Satzungen enthalten bereits Bestimmungen zu Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Fehlen Bestimmungen zum Versammlungsort, haben die Mitgliederversammlungen in der Regel am Ort des Vereinssitzes stattzufinden. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen muss für die Mitglieder zumutbar sein. Sie dürfen nicht in großer Zahl an der Teilnahme gehindert

werden, weil ein Termin auf einen Werktag während der üblichen Arbeitszeit oder in die Hauptferienzeit gelegt wurde.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine **angemessene Einberufungsfrist** eingehalten werden, damit die Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sich ordnungsgemäß darauf vorbereiten können. In vielen Vereinssatzungen sind feste Ladungs- oder Einberufungsfristen festgeschrieben. Welche Einberufungsfrist angemessen ist, richtet sich nach den Mitgliedern eines Vereins und ihren Lebensumständen: Bei kleinen, lokal tätigen Vereinen kann die Frist kürzer sein als bei Großvereinen, deren Mitglieder auch weiter vom Versammlungsort entfernt wohnen.

Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB die **Gegenstände zu benennen**, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll. Unter Gegenstände versteht man die Vereinsangelegenheiten, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll. Diese Angaben sollen es den Mitgliedern ermöglichen, sich für oder gegen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entscheiden und sich auf die Beratung und Beschlussfassung vorzubereiten. Dazu muss der Beschlussgegenstand hinreichend genau benannt werden. So reicht es beispielsweise nicht aus, nur eine „Satzungsänderung“ als Tagesordnungspunkt zu benennen, sondern es müssen nähere Einzelheiten dazu mitgeteilt werden.

Über Gegenstände, die entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht in der Einladung angegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen. Verstöße gegen andere gesetzliche oder satzungsmäßige Einberufungsregelungen können zur Nichtigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung führen.

Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung

Broschüre „Alles zum Verein“ - Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2008:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do?id=912575>

4. Durchführung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind so durchzuführen, dass Vereinsaufgaben sachgerecht erledigt, insbesondere Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden können.

Die Vereinssatzung kann den **Leiter der Mitgliederversammlung** bestimmen. Fehlt eine entsprechende Satzungsregelung, ist die Leitung von Mitgliederversammlungen grundsätzlich Aufgabe des Vorstands. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern,

bestimmt der Vorstand, welches seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung leiten soll. Ist die Leitung der Mitgliederversammlung nicht durch die Satzung geregelt, kann aber auch die Mitgliederversammlung selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet. Diese Person muss die Mitgliederversammlung eröffnen, die Beschlussfähigkeit feststellen und die Versammlung so leiten, dass eine einwandfreie Willensbildung und -feststellung möglich ist.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen dazu, wie Beratungen und Beschlussfassungen auf Mitgliederversammlungen ablaufen sollen. Die Vereine können in der Satzung Einzelheiten dazu regeln.

Wenn auch die Satzung solche Bestimmungen nicht enthält, entscheiden die Mitgliederversammlung oder die Person, die die Versammlung leitet, über die Art und Weise der Beratung und der Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist Herrin über ihr Verfahren, soweit die Satzung keine bindenden Regelungen enthält. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss das Beratungs- und Abstimmungsverfahren bestimmen. Der Leiter ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Das Vereinsrecht stellt keine besonderen Anforderungen an die **Beschlussfähigkeit**. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn wenigstens ein Mitglied erschienen ist, das Beschlüsse fassen kann. Allerdings enthalten Vereinssatzungen häufig höhere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, insbesondere für wichtige Entscheidungen.

Die Person, die die Versammlung leitet, hat folgende Aufgaben und Rechte: Sie

- gibt die Tagesordnung bekannt und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest; die Mitgliederversammlung kann allerdings durch Mehrheitsbeschluss auch eine andere Reihenfolge bestimmen,
- ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte zur Aussprache und Beschlussfassung auf,
- kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung auch Ordnungsmaßnahmen ergreifen,
- kann die Redezeiten der Mitglieder beschränken,
- kann Mitgliedern das Wort entziehen und sie auch von der Versammlung ausschließen, wenn dies erforderlich ist, um die sachgerechte Durchführung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, zum Beispiel wenn das Rederecht missbraucht oder die Mitgliederversammlung gestört wird.

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und alle Vereinsmitglieder müssen gleich behandelt werden. Wird eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß geleitet, kann dies zur Unwirksamkeit der in der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen führen.

5. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich durch Beschluss. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, hat **jedes Vereinsmitglied eine Stimme** in der Mitgliederversammlung, die es grundsätzlich persönlich abgeben muss. Nach § 38 Satz 2 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte – wozu auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gehört – nicht einem anderen überlassen werden. Die Satzung kann aber gestatten, dass das Stimmrecht eines Vereinsmitglieds auch durch einen Vertreter ausgeübt werden kann.

Ein wirksamer Beschluss bedarf nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB **grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen**, das heißt Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Für **satzungsändernde Beschlüsse** und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sehen § 33 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB jeweils eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen vor. Für einen Beschluss, durch den der **Zweck des Vereins geändert** werden soll, ist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB die **Zustimmung aller** Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vereinszweck nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB ist der oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit – kein Mitglied geht also bei seinem Beitritt von der Änderung dieses Zweckes aus. Die Satzung kann in allen Fällen aber auch abweichende Mehrheitserfordernisse bestimmen.

Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam. Manche Beschlüsse bedürfen aber noch bestimmter Durch- oder Ausführungsmaßnahmen, um die gewollte Wirkung zu entfalten. Eine Satzungsänderung beispielsweise wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB erst wirksam, wenn der entsprechende Beschluss ins Vereinsregister eingetragen wurde. Ein Beschluss, mit dem ein Mitglied oder ein Dritter in den Vereinsvorstand gewählt wurde, macht diese Person noch nicht zum Vorstandsmitglied. Die gewählte Person muss außerdem noch einer Bestellungserklärung zustimmen.

Die Person, die die Versammlung leitet, stellt den Inhalt des jeweiligen Beschlusses fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. In der Satzung eines eingetragenen Vereins ist auch zu bestimmen, in welcher Form die Beschlüsse festgehalten werden (§ 58 Nr. 4 BGB). Die Satzungsregelung über die Beurkundung der Beschlüsse sollte auf die Anforderungen des Registerrechts abgestimmt sein. Wenn eine Beschlussfassung Voraussetzung für eine Registereintragung ist, wie zum Beispiel bei der Eintragung von Satzungsänderungen, sollte die Satzungsregelung gewährleisten, dass das Registergericht prüfen kann, ob der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Deshalb sehen die meisten Vereinssatzungen vor, dass eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung anzufertigen ist, in der mindestens die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der

Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis aufzuzeichnen sind. Nach dem Vereinsrecht ist die Beurkundung *keine* Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses.

II. Vorstand

1. Rechtsstellung des Vorstands

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Dieser Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht eingetragen.

Oft besteht der Vorstand aus mehreren Personen, denn so können sich diese wechselseitig beraten und kontrollieren.

Besteht der Vorstand eines Vereins nur aus einer Person, kann – beispielsweise wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder durch Krankheit an der Vertretung des Vereins gehindert ist – niemand mehr wirksam für den Verein handeln. Dies kann allerdings auch bei einem Vorstand aus mehreren Personen eintreten, bei dem nur alle Vorstandsmitglieder *gemeinsam* den Verein vertreten können. Ist ein Verein ohne handlungsfähigen Vorstand, ermöglicht § 29 BGB in dringenden Fällen die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern durch das Registergericht. Den Antrag können jedes Vereinsmitglied, jedes Vorstandsmitglied und jede andere Person stellen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Bestellung eines Notvorstandes hat, zum Beispiel auch Gläubiger des Vereins.

2. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist nach § 27 Abs. 3 BGB grundsätzlich das **Geschäftsführungsorgan** des Vereins. Die Geschäftsführung durch den Vorstand umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Durch Gesetz sind die Geschäfte, die die Grundlagen des Vereins betreffen - wie beispielsweise Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung - der Mitgliederversammlung zugewiesen. Größere Vereine haben häufig hauptamtliche Geschäftsführer, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen.

Dem Vorstand können durch die Satzung aber auch weitere Geschäfte zugewiesen werden.

Der Vorstand ist das **Vertretungsorgan** des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist das Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und die Satzung keine Regelung über die Art der Vertretung trifft, ist umstritten, welche Vertretungsregelung gilt. Nach einer Auffassung wird der Verein wirksam durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Nach einer anderen Auffassung können nur alle Vorstandsmitglieder zusammen den Verein wirksam vertreten. Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist man also gut beraten, die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder eindeutig in der Satzung zu regeln.

Die **Vertretungsmacht** des Vorstands ist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB umfassend und unbeschränkt.

Die Vertretungsmacht kann aber nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB durch die Satzung beschränkt werden. Diese **Beschränkungen** sind nach § 64 BGB in das **Vereinsregister einzutragen**. Nicht begrenzt werden kann die passive Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds, also die Vertretungsmacht zum Entgegennehmen von Erklärungen. Hat jemand eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so kann er dies gegenüber jedem Vorstandsmitglied tun. Alle Vorstandsmitglieder sind nach der zwingenden Vorschrift des § 28 Abs. 2 BGB ermächtigt, Erklärungen die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen. Beschränkungen der aktiven Vertretungsmacht dürfen nie so weit gehen, dass der Verein nicht mehr handlungsfähig ist.

Als weitere Aufgaben des Vorstands sind im Gesetz ausdrücklich genannt:

- die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit,
- die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie
- die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts.

Der Vorstand ist auch verpflichtet, die insolvenzrechtlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen.

3. Bestellung des Vorstands

Das Amt eines Vorstandsmitglieds wird durch die sogenannte „Bestellung“ verliehen. Diese erfolgt nach § 27 Abs. 1 BGB grundsätzlich **durch die Mitgliederversammlung**. Die Satzung kann diese Kompetenz nach überwiegender Ansicht aber auch auf ein anderes Organ – etwa einen Beirat – oder auf einen Dritten übertragen. Dritter kann zum Beispiel ein anderer Verein oder eine staatliche oder kirchliche Stelle sein.

Die Bestellung ist ein zweigliedriger Akt. Zum einen ist eine **Entscheidung des zuständigen Bestellungsorgans** erforderlich; in der Regel erfolgt dies durch einen Bestellungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Findet die Wahl nach den gesetzlichen Regelungen statt, ist nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Zum anderen bedarf es einer **Bestellungserklärung**. Die Bestellungserklärung muss dem Gewählten zugehen und er muss ihr zustimmen, da die Übernahme des Amts auch mit erheblichen Pflichten verbunden ist.

Zum Vorstand können nicht nur Vereinsmitglieder, sondern auch Vereinsfremde bestellt werden. Allerdings kann durch Vereinssatzung bestimmt werden, dass Vorstandsämter nur von Mitgliedern wahrgenommen werden können. Eine solche Satzungsregelung findet sich in den Satzungen vieler Vereine.

Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere rechtsfähige Personenvereinigungen sein. Da die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch mit Pflichten gegenüber dem Verein verbunden ist, können beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter – also meist der Eltern – Vorstandsmitglied werden. Ist eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung Vorstandsmitglied, übt sie das Amt durch ihr Vertretungsorgan aus. In der Praxis kommt die Bestellung einer juristischen Person zum Vorstand allerdings kaum vor. Denkbar ist dies bei Vereinen, wie z. B. Dachverbänden, deren Mitglieder nur juristische Personen sind.

Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt unentgeltlich wahrnehmen soll, reicht die Bestellung aus. Der Verein kann mit dem Vorstandsmitglied aber zusätzlich auch noch einen **Anstellungsvertrag** schließen. Ein solcher Vertrag ist beispielsweise erforderlich, wenn das Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten soll. Zuständig für den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist in der Regel die Mitgliederversammlung.

Bestellung und Anstellungsvertrag sind zwei von einander getrennte Rechtsgeschäfte. Die Beendigung der Bestellung führt grundsätzlich nicht zur Aufhebung des Anstellungsvertrages. Im Anstellungsvertrag kann allerdings vereinbart werden, dass dieser mit der Bestellung endet.

4. Tätigkeit des Vorstands und Haftung gegenüber dem Verein

Die Vorstandsmitglieder werden durch ihre Bestellung verpflichtet, die dem Vorstand übertragenen Geschäfte zu führen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand ist beim Führen seiner Geschäfte an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die **wirksamen Beschlüsse** der Mitgliederversammlung **auszuführen**. Er hat dem Verein, das heißt der Mitgliederversammlung, **Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen**. In den meisten Vereinssatzungen ist vorgesehen, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens jährlich über seine Geschäftsführung zu berichten und eine Kostenaufstellung vorzulegen hat (Rechnungslegungspflicht). Diese Pflicht wird durch die Vorlage einer Einnahme-Ausgaben-Rechnung und von Belegen erfüllt. In der Satzung können erweiterte Rechnungslegungspflichten vorgesehen werden.

Verletzen die Vorstandsmitglieder schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein (nicht aber einzelnen Vereinsmitgliedern) grundsätzlich nach § 280 Abs. 1 BGB zum **Ersatz des Schadens** verpflichtet. Unter „schuldhafter“ Pflichtverletzung versteht man nicht nur vorsätzliches, sondern auch jede Form von fahrlässigem Fehlverhalten. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vorstand besteht aber nicht, wenn der Vorstand auf Weisung der Mitgliederversammlung gehandelt hat.

Vor allem für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder wurde diese Haftung aber als zu streng angesehen. Die Gerichte haben **ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern Haftungs-erleichterungen** gewährt. Für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen sollen sie gegenüber dem Verein nicht haften. Ist ihnen mittlere Fahrlässigkeit vorzuwerfen, sollen sie nur anteilig haften. Eine aktuelle Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates sieht vor, die Haftung der unentgeltlich tätigen Vorstandsmitglieder ausdrücklich gesetzlich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen zu beschränken.

Eine wirksame Begrenzung der Haftungsrisiken der Vereinsvorstände wird auch durch das Rechtsinstitut der **Entlastung** bewirkt. Die Vereine können in der Satzung Regelungen zur Entlastung des Vorstandes treffen, insbesondere festlegen, welches Vereinsorgan über die Entlastung entscheidet. Viele Vereinssatzungen bestimmen deshalb ausdrücklich, dass die Mitgliederversammlung auch für die Entlastung des Vorstands zuständig ist. Aber auch ohne entsprechende Satzungsregelung kann die Mitgliederversammlung den Vorstand entlasten, beispielsweise am Ende der Amtszeit oder eines jeden Geschäftsjahres oder nach grundlegenden Geschäftsführungsmaßnahmen. Durch die Entlastung billigt der Verein die vorangegangene Amtsführung oder die Geschäftsführungsmaßnahme des Vorstands. Damit verzichtet der Verein auf alle Schadenersatzansprüche wegen pflichtwidriger Geschäftsführung, die für die Mitgliederversammlung bei sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen und Berichte erkennbar waren.

5. Ende des Vorstandsamtes

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern ist nicht gesetzlich geregelt.

Die Satzungen der meisten Vereine sehen allerdings eine feste Amtsdauer vor. Bestimmt die Satzung nichts anderes, endet das Vorstandsamt mit dem **Ablauf der vorgesehenen Amtszeit**. Die Satzung kann aber vorsehen, dass die Vorstandsmitglieder noch so lange ihr Amt weiter ausüben, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

Das Vorstandsamt kann aber auch vor Ablauf der Amtsdauer enden – so endet es beispielsweise vorzeitig, wenn ein Vorstandsmitglied **stirbt oder geschäftsunfähig** wird.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt auch **vorzeitig niederlegen**. Besteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein kein Anstellungsvertrag, so ist die Amtsniederlegung jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Das Vorstandsmitglied darf sein Amt aber nur sofort niederlegen, wenn gewährleistet ist, dass auch weiterhin ein funktionsfähiger Vorstand besteht. Etwas anderes gilt nur, wenn für die Amtsniederlegung ein wichtiger Grund vorliegt, das heißt wenn dem Vorstandsmitglied die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Besteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein ein Anstellungsvertrag, ist das Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt so lange weiterzuführen, wie der Vertrag wirksam ist. Wenn das Vorstandsmitglied sein Amt trotzdem niederlegt, verletzt es seine Pflichten aus dem Anstellungsvertrag – es sei denn, es kann auch diesen wirksam kündigen.

Der Verein kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB jederzeit **widerrufen**. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grund zulässig sein soll, zum Beispiel bei Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für den Widerruf zuständig ist das Bestellungsorgan, in den meisten Vereinen also die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet durch Beschluss. Der beschlossene Widerruf ist erst wirksam, wenn die Widerrufserklärung dem betroffenen Vorstandsmitglied mitgeteilt wird.

III. Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten

Vereinsmitglieder haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Verein Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft kann, soweit die Satzung nichts anderes regelt, nicht übertragen, vererbt oder

verpfändet werden. **Mitgliederrechte** sind beispielsweise das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen sowie auf Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, das Recht, mit anderen Vereinsmitgliedern die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen (§ 37 BGB), das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht (also das Recht, sich als Vorstand oder sonstiges Vereinsorgan wählen zu lassen) sowie das Recht auf Austritt aus dem Verein (§ 39 BGB).

Zu den wichtigsten **Pflichten** der Mitglieder gehören die Treuepflicht, also die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen, die in der Satzung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge zu leisten, aber auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern.

IV. Spätere Änderungen im Verein

Im Laufe des Bestehens eines Vereins können sich die Verhältnisse eines Vereins ändern und neue Anforderungen an den Verein gestellt werden. Dies kann dazu führen, dass auch die Satzung des Vereins geändert werden muss. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen unterliegen nach der gesetzlichen Regelverfassung strengeren Anforderungen als Beschlussfassungen über andere Gegenstände.

1. Satzungsänderungen

Zuständig für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Diese fasst einen Beschluss über die Satzungsänderung mit einer **Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder** (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB), sofern sich nichts Abweichendes aus der Satzung ergibt. Jede Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Eintragung in das Vereinsregister** (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ohne diese Eintragung ist die Änderung nicht wirksam. Satzungsänderungen sind beispielsweise die Änderung des Vereinszwecks, die Namensänderung des Vereins und die Sitzverlegung. Eine **Sitzverlegung** kann innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unproblematisch erfolgen. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister hat beim Gericht des bisherigen Sitzes zu erfolgen. Dieses gibt den Vorgang an das Gericht des neuen Sitzes ab und das Gericht des neuen Sitzes prüft die Anmeldung und nimmt die Eintragung vor.

Betrifft die Satzungsänderung die **Änderung des Vereinszwecks**, kann sie nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die nicht bei der Abstimmung erscheinenden Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

Nicht jede Änderung der Satzungsbestimmung über den Zweck ist allerdings eine Zweckänderung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB. Soll die Satzungsbestimmung nur neu gefasst, ergänzt oder erweitert werden, ohne den bisherigen Zweck des Vereins grundlegend zu verändern, liegt darin regelmäßig noch keine Zweckänderung.

2. Mitgliederwechsel

Auch die Mitgliederstruktur eines Vereins unterliegt der Veränderung.

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an der Gründung des Vereins oder durch einen späteren Eintritt in den bereits gegründeten Verein erworben. Für einen Eintritt in den Verein schließen der Bewerber oder die Bewerberin und der Verein einen Aufnahmevertrag ab. Hierfür sendet der Bewerber oder die Bewerberin einen Aufnahmeantrag oder eine Beitrittserklärung an den Verein. Der Aufnahmevertrag kommt zustande, wenn der Verein den Antrag annimmt und dem Bewerber oder der Bewerberin die Annahme mitteilt.

Nach § 58 Nr. 1 BGB sind Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder beim eingetragenen Verein der Satzung zu entnehmen. Der Verein kann über das Aufnahmegesuch grundsätzlich frei entscheiden und gegebenenfalls die Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen. Allerdings kann ein Verein, insbesondere wenn er eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich hat, verpflichtet sein, einen Beitrittswilligen aufzunehmen.

Für eine Person, die geschäftsunfähig ist, kann der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung abgeben. Ein Minderjähriger, der mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, bedarf zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für juristische Personen handeln beim Beitritt ihre zuständigen Organe.

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt des Mitglieds, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein erlöschen. So kann die Satzung bestimmen, dass ein Mitglied beispielsweise bei schwerwiegender Verletzung der Mitgliederpflichten aus dem Verein ausgeschlossen wird oder in diesen Fällen ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft vorsehen. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Dieses Recht kann auch nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. In der Satzung kann gleichwohl eine Kündigungsfrist geregelt werden. Diese darf nach § 39 Abs. 2 BGB aber höchstens zwei

Jahre betragen. Um aus dem Verein auszutreten, hat das Mitglied dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Austrittserklärung zuzuleiten. Üblich und empfehlenswert ist es, die Austrittserklärung an den Vorstand in Schriftform mit eingeschriebenem Brief oder gegen eine Empfangsbestätigung zu senden.

Mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

Muster für die Anmeldung von Änderungen

Broschüre „Alles zum Verein“ - Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2008:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do?id=912575>

Broschüre „Das Vereinsrecht“ - Hessisches Ministerium der Justiz, Stand 2007:

http://www.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/d6f/d6f10920-2795-0411-1010-4397ccf4e69f.22222222-2222-2222-2222-222222222222.true.pdf

D. Beendigung des Vereins

Der Verein endet mit der Auflösung und ggf. der sich noch anschließenden Liquidation des Vereins. Mit der Auflösung endet die werbende Vereinstätigkeit. Der Auflösung muss regelmäßig noch die Liquidation des Vereins folgen, das heißt die laufenden Geschäfte des Vereins müssen beendet, die bestehenden Forderungen eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt, die Gläubiger befriedigt und der Überschuss an die Berechtigten, meist die Vereinsmitglieder, ausgezahlt werden.

Der Verein wird aufgelöst:

- durch einen Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB),
- durch Zeitablauf (§ 74 Abs. 2 BGB), wenn er nur für einen bestimmten Zeitraum bestehen soll,
- durch eine Sitzverlegung ins Ausland,
- durch den Wegfall sämtlicher Mitglieder oder
- durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 Abs. 1 BGB).

E. Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht

Besondere Anforderungen an die Gründung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte können sich aus dem Steuerrecht ergeben, wenn ein Verein Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen will.

Steuervergünstigungen werden insbesondere gemeinnützigen Vereinen gewährt. Dies sind Vereine, die

- in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern (§ 52 AO),
- in mildtätiger Weise hilfsbedürftige oder einkommensschwache Personen selbstlos unterstützen (§ 53 AO) oder
- mit kirchlicher Tätigkeit die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts selbstlos fördern wollen (§ 54 AO).

Damit ein Verein von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt wird, müssen Vereinssatzung und -tätigkeit besondere Anforderungen erfüllen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Weiterführende Hinweise dazu können Sie in den nachfolgend angegebenen Informationsmaterialien finden. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO¹)**. Er enthält nicht nur Anwendungshinweise zum Gemeinnützigkeitsrecht in den §§ 51 bis 68 AO, sondern auch Mustersatzungsbestimmungen für gemeinnützige Vereine (Anlage 1 zu § 60 AEAO). Es ist ratsam, vor der Gründung eines gemeinnützigen Vereins mit dem zuständigen Finanzamt zu sprechen, das gegebenenfalls auch Hinweise auf weitere Förderungsmöglichkeiten für den Verein geben kann.

Mustersatzungen eines Vereins nach steuerlichen Maßgaben

Broschüre „Steuertipps für Vereine“ - Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Stand 2007:

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1927949/SteuertippsfuerVereine.pdf>

Broschüre „Steuertipps für Vereine“- Ministerium der Finanzen Sachsen- Anhalt, Stand 2006:

<http://www.asp.sachsen-anhalt.de/download/mf/ofd/publikationen/steuertipps-vereine.pdf>

Broschüre „Steuer-Ratgeber für Vereine“- Ministerium der Finanzen Saarland, Stand 2008:

http://www.saarland.de/dokumente/thema_steuern/Steuerberater_2008_Aktuelle_Version.pdf

¹ Verlinkung: Juris und

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53848/sid_BA77322B2BBB9A50299EAC434250819B/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Abgabenordnung/002.html?_nnn=true

Broschüre „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“ –
Hessisches Ministerium der Finanzen, Stand 2008:

http://www.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/612/612602ef-8fcf-9601-33e2-dc44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf

Muster einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Broschüre „Steuertipps für Vereine“ - Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Stand 2007:

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1927949/SteuertippsfuerVereine.pdf>

Broschüre „Steuertipps für Vereine“- Ministerium der Finanzen Sachsen- Anhalt, Stand 2006:

<http://www.asp.sachsen-anhalt.de/download/mf/ofd/publikationen/steuertipps-vereine.pdf>

Hinweise und Broschüren erhalten Sie hier:

Über die Gründung und den Betrieb eines Vereins

„Alles zum Verein“ – Sächsisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2008:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/download.do?id=912575>

„Vereinsrecht“ – Justizministerium Baden- Württemberg, Stand 2006:

<http://www.jum.baden->

[wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1142618/Wegweiser%2520Vereinsrecht%25202004.pdf](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1142618/Wegweiser%2520Vereinsrecht%25202004.pdf)

„Das Vereinsrecht“ - Hessisches Ministerium der Justiz, Stand 2007:

http://www.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/d6f/d6f10920-2795-0411-1010-4397ccf4e69f,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf

„Rund um den Verein“- Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Stand 2007:

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1900795/RundumdenVerein.pdf>

„Was Sie über das Vereinsleben wissen sollten.“ – Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 2004:

<http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/94/Vereinsleben.pdf>

„Merkblatt Vereinsregister“ – Ministerium der Justiz Brandenburg:

<http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Merkblatt%20Vereinsregister.pdf>

„Rund um den Verein“ – Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz:

<http://www.justiz.rlp.de/justiz/nav/919/binarywriterservlet?imgUid=915883f4-66d0-4596-ae85-40d5187fa062&uBasVariant=e7a67a83-14e2-4e76-acc0-b8da4911e859>

Steuertipps

„Steuertipps für Vereine“ - Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Stand 2007:

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1927949/SteuertippsfuerVereine.pdf>

„Steuertipps für Vereine“- Ministerium der Finanzen Sachsen- Anhalt, Stand 2006:

<http://www.asp.sachsen-anhalt.de/download/mf/ofd/publikationen/steuertipps-vereine.pdf>

„Steuer-Ratgeber für Vereine“- Ministerium der Finanzen Saarland, Stand 2008:

http://www.saarland.de/dokumente/thema_steuern/Steuerratgeber_2008_Aktuelle_Version.pdf

„Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/-innen“ – Hessisches Ministerium der Finanzen, Stand 2008:

http://www.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/zentral_15/zentral_Internet/med/612/612602ef-8fcf-9601-33e2-dc44e9169fcc,22222222-2222-2222-2222-2222-222222222222.true.pdf

„Steuertipps für gemeinnützige Vereine“- Finanzministerium Baden-Württemberg, Stand 2008:

http://www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de/fm7/2347/Steuertipps_fuer_Vereine_August2008.pdf

„Steuerwegweiser für Vereine“ – Finanzministerium Thüringen, Stand 2007:

<http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload853.pdf>

„Steuertipps für Vereine“ – Finanzministerium Mecklenburg Vorpommern:

http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=3960

Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit

„Unfallversichert im Ehrenamt“- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stand 2007:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/2878/property=pdf/zu_ihrer_sicherheit_unfallversicherung_796.pdf